

ZUCHTRICHTER-ORDNUNG

§ 1 (Rahmenrichtlinien)

Die Rahmenrichtlinie der Richterordnung ist die Zuchtrichterordnung und für die Ausbildung die Zuchtrichterausbildungs-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. Dortmund (VDH) in der jeweils gültigen Fassung.

Aus Mangel an eigenen Richtern kann der Club gegenwärtig keine Richterkommission einrichten, deren Aufgaben nimmt der gewählte Richterobmann wahr

§ 2 (Ernennung der Zuchtrichteranwälter)

Der Vorstand ernennt auf Antrag den Zuchtrichteranwalt. Die Eignung ist vorher durch einen kynologischen Lebenslauf und eine Zuchtrichteranwaltprüfung vor der Zuchtrichterkommission / dem Richterobmann nachzuweisen.

§ 3 (Anwartschaft)

Der Zuchtrichteranwalt hat längstens innerhalb von zwei Jahren mindestens fünf Anwartschaften unter drei verschiedenen Lehrrichtern zu absolvieren. Seine Richterberichte sind innerhalb von vier Wochen mit einer Stellungnahme des Lehrrichters an den Richterobmann zu schicken. Nach Abschluss der Anwartschaften beantragt der Anwärter beim Richterobmann Zulassung zur Abschlussprüfung (mündlich, schriftlich und praktisch).

§ 4 (Richterobmann)

Der Richterobmann teilt dem Vorstand das Ergebnis der Abschlussprüfung schriftlich mit. Nach Bestehen der Abschlussprüfung kann der Vorstand den Zuchtrichteranwalt zum Spezialzuchtrichter ernennen. Gleichzeitig stellt der Richterobmann beim VDH im Auftrag des Vorstandes Antrag auf Erteilung des Richterausweises und Eintragung in die VDH Richterliste. Ein Rechtsanspruch auf Ernennung zum Zuchtrichter besteht nicht. Die Kosten der Ausbildung hat der Anwärter selbst zu tragen.

§ 5 (Verstöße gegen die Zuchtrichterordnung)

Bei groben Verstößen gegen diese Zuchtrichterordnung oder gegen Sitte und Gesetz kann einem Zuchtrichter nach Rücksprache mit dem Richterobmann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Richterausweis zeitlich begrenzt oder auf Lebenszeit entzogen werden.

AUSSTELLUNGS-ORDNUNG

§ 1 (Rahmenrichtlinien für Ausstellungs-Ordnung)

Die Rahmenrichtlinie für die Ausstellungs-Ordnung ist die Ausstellungs-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. Dortmund (VDH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 (Bewertung)

Die Bewertung der auf einer vom 1. DSPC 85 durchgeführten Ausstellung vorgestellten Tiere erfolgt nach dem Bewertungsschema des VDH/F.C.I..

§ 3 (Club-Ausstellungen)

Der 1. DSPC 85 führt eigene Clubausstellungen durch, jährlich mindestens eine, die möglichst zusammen mit der Jahreshauptversammlung abzuhalten ist. Diese Ausstellung ist als Clubsiegerschau des 1. DSPC 85 zu deklarieren und der Höhepunkt im Clubleben. Für diese Ausstellung ist immer VDH-Terminschutz zu beantragen.

§ 4 (Richterauswahl)

Auf der Clubsiegerschau sollten nur erfahrene Richter eingesetzt werden, die Benennung hat in Absprache mit dem Vorstand zu erfolgen.

§ 5 (Clubsieger/Clubjugendsieger/Clubveteranensieger)

Die mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Rüden bzw. Hündinnen aus Zwischen-, Champion - und Offenen Klasse müssen um den Titel „Clubsieger 2 ...“ stechen. Die in der Jugendklasse mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Rüden und Hündinnen erhalten den Titel „Clubjugendsieger 2 ...“. Die in der Veteranenklasse mit „Platz 1“ bewerteten Rüden und Hündinnen erhalten den Titel „Clubveteranensieger 2 ...“.

§ 6 Vergabebestimmungen „Deutscher Champion (DSPC)“

(1) Die Anwartschaften „CAC (DSPC)“ auf den „Deutschen Champion (DSPC)“ können nur auf termingeschützten Rassehundeausstellungen vergeben werden. Sie können für den erstplatzierten Rüden und die erstplatzierte Hündin aus der Champion-, Zwischen- und Offenen Klasse, die mit „Vorzüglich 1“ bewertet wurden, vergeben werden. Reserveanwartschaften werden – außer bei der Bundessieger, der VDH-Europa-Sieger, German Winner Show und den jährlichen Clubsiegerschauen – nicht vergeben.

(2) Für die Zuerkennung des Titels „Deutscher Champion (DSPC)“ sind fünf Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen Richtern notwendig. Alle Anwartschaften müssen Anwartschaften des 1.DSPC [„CAC (DSPC)“] sein. Neutrale CAC werden anerkannt, wenn der Eigentümer des Hundes schriftlich erklärt, diese nicht beim Kollegialverein ebenfalls zur Anerkennung des Klub-Sieger-Titels

einzureichen. Die Anwartschaften auf der Bundessieger-Ausstellung, auf der VDH-Europasieger-Ausstellung, auf der German Winner Show und auf der jährlichen Clubsiegerschau zählen doppelt. Zusätzlich werden dort errungene Reserve-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaften gewertet. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss ein Mindestzeitraum von zwölf Monaten und einem Tag liegen. Die Vergabe des Titels unter Einreichung der entsprechenden Nachweise ist beim Vorstand zu beantragen.

(3) Für den Titel „Deutscher Champion (DSPC)“ und die Anwartschaften sind folgende Abkürzungen anzuwenden:

- a) „Deutscher Champion (DSPC)“ = „Dt. Ch.(DSPC)“
- b) Anwartschaft auf den „Deutschen Champion (DSPC)“ = „CAC (DSPC)“

Der Titel „Deutscher Champion (DSPC)“ berechtigt zur Meldung in der Championklasse.

§ 7 Vergabebestimmungen „Deutscher Jugend-Champion (DSPC)“

(1) Die Anwartschaften „Jgd.-CAC (DSPC)“ auf den „Deutschen Jugend-Champion (DSPC)“ können nur auf termingeschützten Rassehundeausstellungen vergeben werden. Sie können für den erstplatzierten Rüden und die erstplatzierte Hündin aus der Jugendklasse, die mit „Vorzüglich 1“ bewertet wurden, vergeben werden. Reserveanwartschaften werden nicht vergeben.

(2) Für die Zuerkennung des Titels „Deutscher Jugend-Champion (DSPC)“ sind mindestens drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Richtern notwendig. Die Zuerkennung unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung. Alle Anwartschaften müssen Anwartschaften des DSPC [„Jug.-CAC (DSPC)“] sein; Neutrale CAC werden anerkannt, wenn der Eigentümer des Hundes schriftlich erklärt, diese nicht beim Kollegialverein ebenfalls zur Anerkennung des Klub-Sieger-Titels einzureichen.

Die Vergabe des Titels unter Einreichung der entsprechenden Nachweise ist beim Vorstand zu beantragen.

(3) Für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (DSPC)“ und die Anwartschaften sind folgende Abkürzungen anzuwenden:

- a) „Deutscher Jugend-Champion (DSPC)“ = „Dt. Jgd.-Ch. (DSPC)“
- b) Anwartschaft auf den „Deutschen Jugend-Champion (DSPC)“ = „Jgd.-CAC (DSPC)“

Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (DSPC)“ berechtigt nicht zur Meldung in der Champion Klasse.

§ 8 Vergabebestimmungen „Deutscher Veteranen-Champion (DSPC)“

(1) Die Anwartschaften „Vet.-CAC (DSPC)“ auf den „Deutschen Veteranen-Champion (DSPC)“ kann nur auf termingeschützten Rassehundeausstellungen vergeben werden. Reserveanwartschaften werden nicht vergeben.

Sie kann für den erstplatzierten Rüden und die erstplatzierte Hündin aus der Veteranen Klasse vergeben werden.

(2) Für die Zuerkennung des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (DSPC)“ sind mindestens drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Richtern notwendig. Alle Anwartschaften müssen Anwartschaften des DSPC [„Vet.-CAC (DSPC)“] sein; Die Zuerkennung unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung. Neutrale CAC werden anerkannt, wenn der Eigentümer des Hundes schriftlich erklärt,

1.DSPC 1985 e.V.

diese nicht beim Kollegialverein ebenfalls zur Anerkennung des Klub-Sieger-Titels einzureichen.

Die Vergabe des Titels unter Einreichung der entsprechenden Nachweise ist beim Vorstand zu beantragen.

(3) Für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DSPC)“ und die Anwartschaften sind folgende Abkürzungen anzuwenden:

a) „Deutscher Veteranen-Champion (DSPC)“ = „Dt. Vet.-Ch (DSPC)“

b) Anwartschaft auf den „Deutschen Veteranen-Champion (DSPC)“ = „Vet.-CAC (DSPC)“

Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (DSPC)“ berechtigt nicht zur Meldung in der Champion Klasse.

§ 9 Antrag und Zuerkennung des Championtitels

(1) Für die Zuerkennung des jeweiligen Titels sind vom Eigentümer des betreffenden Shar Pei beim Vorstand einzureichen:

– Ablichtungen der Richterberichte, mit den entsprechenden Anwartschaften bzw. bei der Europa-Sieger, Bundessieger, German Winner Show und Clubsiegerschau entsprechende Reserve-Anwartschaften

– Ablichtung/en der Vor- und Rückseite der Ahnentafel

(2) Über die Zuerkennung des jeweiligen Titels und der Ausfertigung der entsprechenden Urkunde entscheidet der Vorstand des DSPC abschließend.

(3) Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die bereits erhaltenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des betreffenden Hundes.

(4) Die Vergabe des jeweiligen Titels ist nicht auf Hunde von Clubmitgliedern beschränkt

(5) Für den Titel „Deutscher Champion (DSPC)“ müssen mindestens zwei Anwartschaften von einer Internationalen oder Nationalen Ausstellung stammen

(6) Für den Titel „Deutscher Jugend-“, bzw. „Deutscher Veteranen-Champion (DSPC)“ muss mindestens eine Anwartschaft von einer Internationalen- oder Nationalen-Ausstellung stammen.

(7) Die Verleihung der Titel erfolgt gegen eine Gebühr, die vom Vorstand festzulegen ist.

§ 10 Grand Champion (DSPC)

Der DSPC verleiht zusätzlich den Titel „Grand Champion (DSPC)“. Dieser Titel wird an Hunde verliehen, die in der Championklasse fünf Anwartschaften (CAC[DSPC]), errungen auf termingeschützten Ausstellungen (Internationale, Nationale oder Spezial-Rassehundeausstellungen) an denen der DSPC eine Sonderschau angegliedert hat, unabhängig von der Art der Angliederung (Kategorie I, II oder III) nachweisen können.

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen auf den neuen Eigentümer über. Für die Zuerkennung des Titels muss ein formloser Antrag unter Beifügung aller Unterlagen an den Vorstand gestellt werden.

§ 11 Übergangsregelung

Die §§ 6 bis 10 gelten für die Vergabe der Titel ab 13.07.2015. Für die Vergabe der Titel aufgrund der Anwartschaften für die Zeit davor gilt der bis dahin geltende Wortlaut der Ausstellungsordnung.